

14. / III. 1918

Volkswirtschaft.

Die neuen Steuererhöhungen.

Die Anträge des Finanzausschusses.

Der Finanzausschuß des Abgeordnetenhauses hat den Bericht über die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern für die Jahre 1918 und 1919 und den Bericht über die Kriegsteuer für 1918 vorgelegt. Andererseits wurde in den letzten Tagen im Finanzausschuß die Regierungsvorlage über die neue Effektenumsatzsteuer beraten.

Die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern.

Die Kriegszuschläge, welche für die Kriegsjahre 1916 und 1917 festgelegt wurden, bleiben, soweit sie die Grundsteuer und die allgemeine Erwerbsteuer betreffen, zunächst unverändert.

Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte setzt bei einem veranlagten Einkommen von mehr als K. 3000 mit 15 Prozent ein und steigt progressiv bis zu 250 Prozent der Einkommensteuer. Er beträgt bei einem Einkommen von K. 10.000 25 Prozent, von K. 40.000 50 Prozent, von K. 100.000 80 Prozent, von K. 140.000 100 Prozent, von K. 250.000 130 Prozent, von K. 500.000 160 Prozent, von K. 1.000.000 180 Prozent, bei einem Einkommen von mehr als einer Million bis fünf Millionen 200 Prozent und bei einem Einkommen von mehr als fünf Millionen 250 Prozent der ordentlichen Steuer.

Der Zuschlag zur Lantienabgabe beträgt nach dem Antrage des Finanzausschusses 100 bis 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

Zur Rentensteuer wird ein Kriegszuschlag von 100 Prozent mit folgenden Ausnahmen eingehoben: Zur Rentensteuer für die Zinsen der Spareinlagen bei Banken und Bankgeschäften wird ein Zuschlag von 200 Prozent, zur Rentensteuer für die Zinsen von Kontokorrent- und Giroeinlagen ein Zuschlag von 300 Prozent eingehoben. Frei vom Zuschlage sind gewisse einem 10prozentigen oder einem höheren Steuertuze unterliegenden Bezüge.

Zur Erwerbsteuer der Gesellschaften wird als Kriegszuschlag erhoben: a) bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften m. b. H. 100 Prozent, b) bei den Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des Steuergesetzes nicht zukommen, 50 Prozent, und c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer. An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent tritt bei einer Rentabilität des Unternehmens bis 8 Prozent ein geminderter Zuschlag.

Die Kriegsteuer für 1918.

Die Kriegsteuer wird auf die Mehrertragnisse der Gesellschaften und das Mehreinkommen der